

**Bebauungsplan RA 29-1
„Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“**

Vorentwurf (Stand: 04/2025)

**Empfehlungen zur Prüfung
der eingegangenen Stellungnahmen der**

**Behörden
Nachbargemeinden
Öffentlichkeit**

**im Rahmen der Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Stand: 10/2025

- Teil A: Tabellarische Übersicht der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden und Öffentlichkeit
- Teil B: Zusammenfassung und Auswertung der wesentlichen Stellungnahmen
- Teil C / D / E: Vollständige Wiedergabe der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden und Öffentlichkeit

Teil A					
Lfd. Nr.	Beteiligte Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Stellungnahmen mit in- haltlichen Hinweisen oder Anregungen	Stellungnahmen ohne in- haltliche Hinweise oder Anregungen (z. B. Belange nicht berührt)	Keine Rückmeldung
A 1	Ministerium für Infrastruktur und Lan- desplanung/ Gem. Landesplanungsabtei- lung	21.05.2025		X	
A 1.2	Ministerium des Innern und für Kommu- nales/ Ref. 34, Brand- und Katastrophen- schutz				X
A 2.1	Landesamt für Umwelt Brandenburg	15.05.2025		X	
A 2.2	Landesamt für Umwelt Brandenburg - Techn. Umweltschutz 1 und 2	14.05.2025	X		
A 3	Landesamt für ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung				X
A 4	Landesamt für Bauen und Verkehr	08.05.2025		X	
A 5	Brandenburgisches Landesamt für Denk- malpflege und Archäologisches Landes- museum	01.07.2025 (Baudenkmalpflege)/		X	
		23.04.2025 (Bodendenkmal- pflege)	X		
A 6	Regionale Planungsgemeinschaft Havel- land Fläming	14.05.2025	X		
A 7.1	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Amt für Kreisentwicklung	23.05.2025	X		
A 7.2	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Hauptamt / SG Infrastrukturmanage- ment				X
A 7.3	Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur	13.05.2025	X		

Teil A					
Lfd. Nr.	Beteiligte Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen oder Anregungen	Stellungnahmen ohne inhaltliche Hinweise oder Anregungen (z. B. Belange nicht berührt)	Keine Rückmeldung
A 7.4	Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Ordnungsamt	15.05.2025		X	
A 7.5	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Straßenverkehrsamt	20.05.2025	X		
A 7.6	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Untere Bauaufsichtsbehörde	24.04.2025	X		
A 7.7	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Untere Denkmalschutzbehörde	08.05.2025		X	
A 7.8	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Untere Naturschutzbehörde	22.05.2025	X		
A 7.9	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Umweltamt	28.05.2025	X		
A 7.10	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Gesundheitsamt	24.04.2025		X	
A 7.11	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Büro für Chancengleichheit und Integration (Behinderten- und Seniorenbeauftragte)	21.05.2025	X		
A 7.12	Kreisverwaltung Teltow-Fläming – Hauptamt / SG Gebäude und Liegenschaftsmanagement	12.05.2025		X	
A 8	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Forstamt Teltow-Fläming	20.05.2025		X	
A 9	Industrie- und Handelskammer Potsdam				X
A 10	Handwerkskammer Potsdam	s. A 11			
A 11	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	13.05.2025		X	

Teil A					
Lfd. Nr.	Beteiligte Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Stellungnahmen mit in- haltlichen Hinweisen oder Anregungen	Stellungnahmen ohne in- haltliche Hinweise oder Anregungen (z. B. Belange nicht berührt)	Keine Rückmeldung
A 12	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	20.05.2025		X	
A 13	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich Teltow-Fläming				X
A 14	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbe- seitigung	05.05.2025	X		
A 15	Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd	22.05.2025		X	
A 16	E.ON edis AG	29.04.2025	X		
A 17	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH	s. A 18		X (Beteiligung erfolgt über Leitungsauskunftsportal)	
A 18	NBB Netzgesellschaft	24.04.2025		X (Beteiligung erfolgt über Leitungsauskunftsportal)	
A 19	GDM Com	25.04.2025		X	
A 20	Gascade Gastransport GmbH	24.04.2025		X	
A 21	Ontras Gastransport GmbH	s. A 19			
A 22	Mineralölverbundleitung GmbH	23.04.2025		X	
A 23	50Hertz Transmission GmbH	24.04.2025		X	
A 24	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	24.04.2025		X	
A 25	Deutsche Telekom - Technik Niederlas- sung Ost	22.04.2025	X		

Teil A					
Lfd. Nr.	Beteiligte Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Stellungnahmen mit in- haltlichen Hinweisen oder Anregungen	Stellungnahmen ohne in- haltliche Hinweise oder Anregungen (z. B. Belange nicht berührt)	Keine Rückmeldung
A 26	Wasser- und Bodenverband Dahme- Notte	07.05.2025	X		
A 27	Südbrandenburgischer Abfallzweckver- band	14.05.2025		X	
A 28	Zweckverband KMS Zossen - Komplexsa- nierung				X
A 29	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH	28.04.2025	X		
A 30	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	15.05.2025		X	-
A 31	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	23.05.2025	X		
A 32	Landesbüro der anerkannten Natur- schutzverbände	23.05.2025	X		
A 33	LBV Landesbauernverband Brandenburg e. V.	05.05.2025	X		
A 34	Erzbistum Berlin				X
A 35	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg/ Ev. Kirchenkreisverband Süd	22.04.2025		X	
A 36	Neuapostolische Kirche Berlin-Branden- burg				X
A 37	Eisenbahn-Bundesamt	10.06.2025	X		
A 38	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	29.04.2025		X	
A 39	DB AG - DB Immobilien	22.05.2025 05.06.2025 (nachträg- liche Hinweise)		X	

Teil A					
Lfd. Nr.	Beteiligte Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Stellungnahmen mit in- haltlichen Hinweisen oder Anregungen	Stellungnahmen ohne in- haltliche Hinweise oder Anregungen (z. B. Belange nicht berührt)	Keine Rückmeldung
A 40	DB Netz AG	s. A 39			
A 41	DNS NET Internet Service GmbH	25.04.2025		X	
A 42	Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord	24.04.2025		X	
A 43	euNetworks GmbH	25.04.2025		X	
A 44	Tyczka Energy GmbH	24.04.2025		X	
A 45	EWE NETZ GmbH	24.04.2025		X	
A 46	Vodafone Deutschland GmbH	24.04.2025		X	
B 1	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg - Abt. Stadtentwicklung	24.04.2025		X	
B 2	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow				X
B 3	Stadt Mittenwalde				X
B 4	Stadt Zossen				X
B 5	Stadt Ludwigfelde - Stadtplanungsamt				X

Teil B	Zusammenfassung und Auswertung der wesentlichen Stellungnahmen
TöB	
Nachfolgend werden die Stellungnahmen (und deren Abwägung) zusammengefasst, in denen konkrete Änderungen der Inhalte bzw. Festsetzungen des Bebauungsplanes angeregt werden. Die vollständige inhaltliche Wiedergabe aller Stellungnahmen und der dazugehörigen Abwägungen erfolgt unter Teil C bis E.	
Nr. A 1 Ministerium für Infrastruktur/ Gem. Landesplanungsabteilung: Ziele der Raumordnung stehender Planung nicht entgegen. <u>Abwägung:</u> Dies wird zur Kenntnis genommen.	
Nr. A 2.1 Landesamt für Umwelt Brandenburg- Immissionsschutz Wasserwirtschaft: Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. <u>Abwägung:</u> Dies wird zur Kenntnis genommen.	
Nr. A 2.2 Landesamt für Umwelt Brandenburg – Immissionsschutz: Es werden Hinweise und Anregungen gegeben, die erheblichen Immissionen, denen das Plangebiet unterliegt, zu ergänzen und plausibel zu beurteilen. <u>Abwägung:</u> Die Begründung wird um die Betrachtung des Immissionsschutzes ergänzt und es werden textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgenommen.	
Nr. A 5 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum: Es werden Ergänzungen für die Hinweise zu Bodendenkmalen gegeben. <u>Abwägung:</u> Die Hinweise zu Bodendenkmalen werden ergänzt.	
Nr. A 7.1 Kreisverwaltung Teltow-Fläming: Kreisentwicklung: Es werden Hinweise und Anregungen zur Begründung, zum Umweltbericht, zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, zum Plandokument sowie zur Betrachtung des Immissionsschutzes gegeben. <u>Abwägung:</u> Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt. Die Begründung, der Umweltbericht und das Plandokument werden auf Grundlage der Hinweise und Anregungen der Stellungnahme fortgeschrieben und angepasst.	
Nr. A 7.3 Landwirtschaftsamt, SG Agrarstruktur: Es wird der Hinweise gegeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche enthalten ist, die für die landwirtschaftliche Nutzung verpachtet wird.	

Abwägung: Die Nutzungsänderung erfolgte in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter. Der Pachtvertrag wurde gekündigt.

Nr. A 7.4 Ordnungsamt, SG Ordnung und Sicherheit: Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren geäußert.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr. A 7.5 Straßenverkehrsamt, SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung: Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren geäußert.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr. A 7.6 Untere Bauaufsichtsbehörde: Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren geäußert. Es wurde ein Hinweis zur Unterbringung der notwendigen Fahrradstellplätze gegeben.

Abwägung: Die 1. Änderungssatzung zur gemeindlichen Stellplatzsatzung ist am 30.09.2025 in Kraft getreten. Hierdurch wird die Unterbringung der notwendigen Fahrradstellplätze ermöglicht.

Nr. A 7.7 Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, SG Untere Denkmalschutzbehörde: Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren geäußert.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr. A 7.8 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde (SG Naturschutz): Es werden Hinweise und Anregungen zu Inhalten des Umweltberichts gegeben. Es wird die Erstellung einer Biotopkartierung und eines Grünordnungsplans gefordert.

Abwägung: Der Umweltbericht wird entsprechend der Hinweise ergänzt. Eine Biotopkartierung wurde erstellt, von der Erstellung eines Grünordnungsplans sieht die Gemeinde ab, da alle relevanten grünordnerischen Inhalte als Festsetzung in die Planung integriert werden.

Nr. A 7.9 Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall: Es werden Hinweise bzgl. des anfallenden Niederschlagswassers und zu Altlastenverdachtsflächen gegeben.

Abwägung: Die Begründung und der Umweltbericht werden gemäß den Hinweisen ergänzt.

Nr. A 7.10 Gesundheitsamt: Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren geäußert.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr. A 7.11 Büro für Chancengleichheit und Integration (Behinderten- und Seniorenbeauftragte): Es werden Hinweise auf die barrierefreie Planung Ausführung und Ausstattung von Verkehrsanlagen gegeben.

Abwägung: Die vorgeschriebenen Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind im vorliegenden Planvorhaben bereits auf dem Grundstück der Oberschule innerhalb des Bebauungsplan RA 9-7 vorgesehen und werden dort bereits umgesetzt.

Nr. A 7.12 Gebäude und Liegenschafts-management: Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren geäußert.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr. A 16 E.ON e.dis AG: Es wird der Hinweise gegeben, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sich ein stillgelegtes Mittelspannungssystem befindet.

Abwägung: Die Hinweise zum Mittelspannungssystem werden ergänzt. Bei Bedarf wird sich der Vorhabenträger mit der E.ON e.dis AG ins Benehmen setzen.

Nr. A 33 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände: Es wird gebeten, eine Biotopkartierung durchzuführen. Es wird gefragt, wo die aufgesammelten Zaun- und Waldeidechsen ausgesetzt werden.

Abwägung: Eine Biotopkartierung wurde durchgeführt und die Ergebnisse in den Umweltbericht aufgenommen. Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Reptilien. Schutzzäune wurden für den Bau der Straße Am Flugfeld und den Schulneubau errichtet. Die gefangenen Tiere wurden in das für den Bebauungsplan RA 9-7 hergerichtete Ersatz-Habitat umgesetzt.

Nr. A 37 Eisenbahnbundesamt: Es werden Hinweise zum Immissionsschutz durch die in der Nähe gelegene Bahntrasse gegeben. Es wird angeregt einen Hinweis auf die immissionsschutzmindernde Wirkung planfestgestellter Bahnvorbelastung mit aufzunehmen.

Abwägung: Für das Plangebiet werden analog zum Bebauungsplan RA 9-7 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Der Hinweis wurde ergänzt.

Teil B	Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen
Öffentlichkeit	
Aus der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen ein.	

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf						
Nr.	TöB							
A 1 Ministerium für Infrastruktur/ Gem. Landes- planungsabtei- lung vom 21.05.2025	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</td> </tr> <tr> <td style="width: 50px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB							
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
	<p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</td> </tr> <tr> <td style="width: 50px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td> </tr> <tr> <td style="width: 50px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich</td> </tr> </table> <p>Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	<input type="checkbox"/>	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung	<input type="checkbox"/>	Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<input checked="" type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen							
<input type="checkbox"/>	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung							
<input type="checkbox"/>	Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich							
	<p>Erläuterungen: Die Gemeinde Rangsdorf plant die Entwicklung von 1,1 ha Gemeinbedarfsfläche (Schule) in zentraler Lage. Die für die Planung maßgeblichen Ziele und Grundsätze des LEP HR, LEP FS und LEPro werden in der Planbegründung dargelegt.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>						

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153)</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. 	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 	
	<p>Fußnote: 1 Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/)</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 2.1 Landesamt für Umwelt Brandenburg vom 15.05.2025</p>	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.</p> <p>Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 2.2 Landesamt für Umwelt Brandenburg vom 14.05.2025</p>	<p>Anlage Immissionsschutz</p> <p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>1. <u>Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke/ Straße am Flugfeld“ der Gemeinde Rangsdorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Oberschule. Im Geltungsbereich werden eine Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Südlich schließen sich die B-Pläne RA 9-7 und 23 an. Sie setzen unmittelbar angrenzend zum RA 29-1 Mischgebiete (MI) und Grünflächen fest. Der B-Plan RA 9-7 ist seit dem 04.05.2025 rechtsgültig.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Östlich des Plangebietes verläuft die DBAG-Strecke 6135 (Dresdner Bahn) und der zukünftig geplante Nord-Süd-Verbinders.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p>	
	<p><u>2. Stellungnahme</u> <u>Büro-, Unterricht- und Verwaltungsräume</u></p> <p>Nach jetzigem Kenntnisstand ist für die vorgelegte Planung nur der Tagzeitraum beurteilungsrelevant. Büro-, Unterricht- und Verwaltungsräume sind gem. DIN 4109 als schutzbedürftige Räume zu definieren. Gem. [1] ergeben sich entlang der DBAG-Strecke 6135 (Dresdner Bahn) und dem geplanten Nord-Süd-Verbinders Beurteilungspegel, die die Schwelle der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) am Tag erreichen. Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsimmissionen werden bislang nicht erörtert, beurteilt oder festgesetzt. Im Bebauungsplan RA 9-7 werden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Nach Auffassung des LfU ist eine Übertragung der Ergebnisse aus [1] auf den aktuellen Sachverhalt möglich.</p> <p>Die DIN 18005 enthält für Gemeinbedarfsflächen keine konkreten schalltechnische Orientierungswerte. Sie</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u></p> <p>Für das Plangebiet werden analog zum Bebauungsplan RA 9-7 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierzu wird die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan RA 9-7 erstellte Schalltechnische Untersuchung, wie in der Stellungnahme angeregt, verwendet.</p> <p>Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>hängen von der geplanten Nutzungsart ab. In der Regel ist aus der Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf die Schutzbedürftigkeit abzuleiten. Freiflächen von Schulen sind gegenüber Verkehrslärm als schutzbedürftig zu bewerten. Der Schutzanspruch bemisst sich in der gängigen Praxis an den Orientierungswerten gem. DIN 18005 von 55 dB(A) für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen. Als oberer Schwellenwert wird ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags empfohlen. Bis zu diesem Pegel ist die Kommunikation und Verständlichkeit für Anweisungen von Aufsichtspersonen und eine uneingeschränkte Nutzung/Ausübung der Anlagen gegeben. Grundsätzlich ist auf wesentlichen Teilen der Flächen ein Beurteilungspegel von 58 dB(A) anzustreben um der Aufenthaltsfunktion Rechnung zu tragen. Bei großflächiger Überschreitung des vorgenannten Schwellenwertes sollten Maßnahmen zur Minderung der Immissionen geprüft und in die Abwägung eingestellt werden. [2]</p> <p>Mit Realisierung der Planung ergeben sich Anforderungen an gesunde Arbeits- und Lernverhältnisse und die Aufenthaltsqualität auf den Außenflächen. Der relevante Beurteilungszeitraum ist die Tagzeit. Eine Nutzung in der Nachtzeit ist für die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Nach jetzigem Kenntnisstand, und basierend auf den vorliegenden Daten, sind schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nachvollziehbar zu erläutern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Immissionen zu erarbeiten. Die Schutzwürdigkeit der Fläche ist zu definieren und die Orientierungswerte zu sichern.</p>	

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p><u>Sportanlagen</u> In den südlich angrenzenden MI sind schutzwürdige Nutzungen allgemein zulässig. Gem. [3], S. 30 ist „u. a. die Errichtung eines Schulgartens, eines Multifunktionsfelds für Fuß-/ Basketball sowie die Unterbringung [...] benötigter Stellplätze für Fahrzeuge und Fahrräder für die Nutzung einer Oberschule möglich. Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ soll im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle durch Vereinssport auch für außerschulische Zwecke zur Verfügung stehen.“</p> <p>Durch das o. g. Vorhaben sind für die schützenswerten Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebiets in erster Linie Immissionen durch Sportanlagen, Stellplatzanlagen und haustechnische Anlagen zu erwarten. Eine außerschulische Nutzung durch Sportvereine ist zulässig.</p> <p>Der Schulsport ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) privilegiert. Er unterliegt jedoch gem. § 22 Abs. 1 BImSchG den Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Vermeidbare und schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden bzw. nach aktuellem Stand der Technik zu mindern. Sofern der Sportplatz lediglich für den Schulsport genutzt wird, sind die Schallimmissionen dieser Einrichtung von den Anwohnern als sozialadäquat hinzunehmen. Dies ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es ist eine außerschulische Nutzung vorgesehen. Durch den Betrieb von Sportanlagen werden i.d.R. erhebliche Schallimmissionen hervorgerufen, die zu</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Gemeinde sieht von einer außerschulischen Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf ab. Die Textliche Festsetzung TF 1 entfällt und die Begründung wird angepasst.</p> <p>Durch den Wegfall der Zulässigkeit einer außerschulischen Nutzung, ist keine Betrachtung der dadurch entstehenden Schallimmissionen mehr notwendig. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>schädlichen Umweltwirkungen beitragen können. Eine Nutzung der Innen- und Außensportanlagen, für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe am Wochenende durch Vereine und Öffentlichkeit wird bislang nicht näher thematisiert bzw. beurteilt. Die Immissionen sind auf Grundlage der 18. BImSchV zu erläutern und bewerten. Der Schutzanspruch im benachbarten Quartier ist gewahrt, wenn die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden.</p> <p>Mit der Sicherung und Entwicklung des Schulstandortes über einen Bebauungsplan soll der Bereich langfristig gesichert werden. Dazu zählt auch eine störungsarme Entwicklung im Zusammenhang mit den elementaren Planungsgrundsätzen (Rücksichtnahmegebot, Gebot der Konfliktbewältigung, Verbesserungsgebot/ Verschlechterungsverbot). Ob nähere gutachterliche Betrachtungen erforderlich sind hängt u.a. von der Größe der Sportanlage, den Nutzungszeiten und –intensitäten ab. Angaben dazu sind in der Begründung zu ergänzen. Durch die zulässige außerschulische Nutzung ist jedoch die Erforderlichkeit eines Gutachtens sehr wahrscheinlich.</p>	
	<p>Sofern im Plangebiet u.a. auch öffentliche Veranstaltungen (Musik- und Kulturveranstaltungen, Versammlungen usw.) vorgesehen sind, fallen diese in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Brandenburg. Je nach Nutzungsintensität und Nutzungszeit der Anlagen sind ggf. nähere Betrachtungen erforderlich.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Gemeinde sieht von einer außerschulischen Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf ab. Die Textliche Festsetzung TF 1 entfällt und die Begründung wird angepasst.</p> <p>Durch den Wegfall der Zulässigkeit einer außerschulischen Nutzung, ist keine Betrachtung der dadurch entstehenden Schallimmissionen mehr notwendig.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p><u>Zu- und Abfahrtsverkehr/Stellplätze</u> Der B-Plan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Oberschule schaffen. Mit der Erweiterung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Dieses steht vor allem im Zusammenhang mit dem Bringe- und Abholverkehr der Kinder und dem Bedürfnis der Oberschüler nach individueller Mobilität mit dem eigenen PKW. Es ergibt sich zudem ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen.</p> <p>Im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitveranstaltungen sind auch die Immissionen der Stellplätze zu berücksichtigen. „Anlagen des Ruhenden Verkehrs“ (Parkplätze/Stellflächen) sind geeignet schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) z.B. Türensclagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An- und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb i.S. des § 3 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verursachen. Anders als Geräusche des fließenden Verkehrs sind Immissionen von Stellflächen ungleichmäßig und teilweise informationshaltig. Daher werden sie tendenziell den Anlagengeräuschen und somit der Beurteilung gem. TA Lärm zugeordnet. Die Nutzung der Stellplätze für Vereine und Veranstaltungen ggf. auch innerhalb der Ruhe- und Nachtzeiten ist gesondert zu bewerten. Die Auswirkungen sind zu erläutern.</p> <p>Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes ist auch die Anordnung der Gebäude, Sportanlagen und angrenzenden Wohnnutzung zu diskutieren. Eventuell</p>	<p>Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p> <p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Gemeinde sieht von einer außerschulischen Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf ab. Die Textliche Festsetzung TF 1 entfällt und die Begründung wird angepasst.</p> <p>Durch den Wegfall der Zulässigkeit einer außerschulischen Nutzung, ist keine Betrachtung der dadurch entstehenden Schallimmissionen mehr notwendig.</p> <p>Der Baukörper der Oberschule wird abschirmend für die südlichen Nutzungen ausgebildet sein. Somit entstehen durch im Plangebiet entstehende Schallimmissionen keine negativen Auswirkungen südlich der Oberschule. Auch in der weiteren Umgebung wird es keine negativen Auswirkungen geben, da sich östlich des Plangebiets die Bahntrasse befindet und die Wohnbebauung westlich des Plangebiets in ausreichend großer Entfernung befindet.</p> <p>Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>ist die Nutzung des Oberschulgebäudes als Riegelbebauung zwischen den Stellplätzen, Sportanlagen und dem Mischgebiet möglich.</p>	
	<p>3. Fazit Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich erheblicher Immissionen. Die Auswirkungen der Planung sind im weiteren Verfahren zu ergänzen und plausibel zu beurteilen. Mit der Zweckbestimmung „Schule“ der geplanten Gemeinbedarfsfläche bestehen ebenfalls hohe Erwartungen zum Schutz vor Lärmbelastungen im Tagzeitraum für die Innenräume und die Außenflächen. Die Emissionen der Sport- und Stellplatzanlagen auf das angrenzende Mischgebiet sind plausibel zu beurteilen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Emissionen zu erarbeiten. Ein abschließendes Votum das LfU ist er nach Ergänzung der Planungsunterlagen zum Belang des Immissionsschutzes möglich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Wie bereits erläutert, sieht die Gemeinde von einer außerschulischen Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf ab. Die Textliche Festsetzung TF 1 entfällt und die Begründung wird angepasst. Zudem werden Textliche Festsetzungen aufgenommen, die u. a. den baulichen Schallschutz sicherstellen.</p> <p>Durch den Wegfall der Zulässigkeit einer außerschulischen Nutzung, ist keine Betrachtung der dadurch entstehenden Schallimmissionen mehr notwendig. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>
	<p>Quellen [1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan RA 9-7 „ Bückler-Werke Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf, Bericht RAN 17.021.02 P V2, Stand: 19.03.2021</p> <p>[2] Berliner Leifaden- Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung, 2021, u.a. S. 66f., S.151</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<p>[3] Begründung zum Bebauungsplan RA29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“, Stand: 10.04.2025</p>	
<p>A 4 Landesamt für Bauen und Verkehr vom 08.05.2025</p>	<p>den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Flächen für bauakzessorische Nutzungen der künftigen Oberschule geschaffen werden.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Die Ausführungen zu der im Plangebiet in der Straße Am Flugfeld geplanten Errichtung einer Bushaltestelle für die nahe Oberschule habe ich zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>In Bezug auf die Beachtung ziviler luftrechtlicher Belange verweise ich auf die gesonderte Prüfung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Stellungnahme durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) ist eingegangen und wurde in die Abwägung eingestellt (s. A 30).</p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 5.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum vom 23.04.2025</p>	<p>in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zur o.g. Planung Stellung:</p> <p>Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die genannten Hinweise zu Bodendenkmalen werden in die Begründung und die Planzeichnung aufgenommen. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	
<p>A 5.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Dezernat Praktische Denkmalpflege vom 01.07.2025</p>	<p>Sie erhalten die Bestätigung, dass es derzeit keine bau- denkmalpflegerischen Bedenken zum o.g. Vorhaben gibt. Sie erhalten ggf. eine gesonderte Stellungnahme von der Abteilung Bodendenkmalpflege. Bitte beachten Sie, dass die Denkmalliste fortgeschrieben wird.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 6 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 14.05.2025</p>	<p>ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p>	
	<p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p>	<p><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u> Die Informationen sind bereits in der Begründung enthalten. Keine Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p>	<p><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u> Die Informationen sind bereits in der Begründung enthalten. Keine Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die</p>	<p><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u></p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
	<p>Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p>	<p>Die Informationen sind bereits in der Begründung enthalten. Keine Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>2. Regionalplanerische Belange Für das Plangebiet sind im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine Festlegungen vorgesehen. Belange der Regionalplanung sind nicht berührt.</p>	<p><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u> Die Informationen sind bereits in der Begründung enthalten. Keine Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
<p>A 7.1 Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Amt für Kreisentwicklung vom 23.05.2025</p>	<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung ergeben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nachfolgende Anregungen und Hinweise:</p>	
	<p>SG Kreisentwicklung, Bereich Planungsgrundlagen/Bauleitplanung</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p><u>Planzeichnung</u> Der Verweis auf § 2 Abs. 6 BbgBO bei der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist falsch. Die aktuelle BbgBO enthält keine Definition des Vollgeschosses mehr, sondern verweist in § 88 Abs. 2 auf die Definition in der Bauordnung von 2008. Konkret heißt es in § 88 Abs. 2 Satz 1 aktuelle BbgBO: „Solange § 20 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gilt insoweit § 2 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) fort.“</p> <p>In der benannten Fassung wird das Vollgeschoss wie folgt definiert: „Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.“</p> <p>Es wird angeregt auf der Planzeichnung auf § 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 4 BbgBO vom 17.09.2008 zu verweisen. In der Begründung sollte dann in Kapitel 3.2.2 auf die Begriffsbestimmung des Vollgeschosses gem. der o.g. Fassung der BbgBO hingewiesen werden.</p> <p>Die Begründung wäre entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Verweis zur Geschossfestsetzung wird gemäß den Hinweisen auf der Planzeichnung und in der Begründung berichtigt und wie folgt angepasst: § 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 88 Abs. 2 BbgBO (§ 2 Abs. 4 BbgBO i. d. F. vom 17.09.2008) Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Die Textfestsetzung 1 lässt ein breites Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten zu, die über die zeichnerisch festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und der Planungsintention (bauakzessorische Nutzungen der künftigen, angrenzenden Oberschule und Erweiterungsoptionen für den Schulstandort) hinausgehen und grundsätzlich auch in (anderen) Baugebietstypen der BauNVO zulässig wären. Auch wenn das Gebot der planerischen Zurückhaltung gilt und es grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass der BP auch Spielräume für außerschulische Nutzungen zulassen soll, ist auch das Bestimmtheitsgebot zu berücksichtigen.</p> <p>Festsetzungen müssen eindeutig und erforderlich bzw. begründet sein. Zu den außerschulischen Nutzungen wird in der Begründung bislang sehr wenig ausgeführt (siehe S. 30 letzter Absatz). Im weiteren Verfahren sollte hier konkretisiert und ergänzt werden. Als Beispiel für textliche Festsetzungen bei mehreren Nutzungszwecken und Doppelnutzungen wird auf das Fallbeispiel B in Kapitel B 5.1 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL verwiesen. Die außerschulischen Nutzungen beziehen sich hier eindeutig auf die Nutzung schulische Anlagen außerhalb der Schulzeit, so dass klar wird, dass keine zusätzlichen Anlagen für außerschulische Nutzungen in der Gemeinbedarfsfläche Schule geplant sind.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Gemeinde sieht von einer außerschulischen Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf ab. Die Textliche Festsetzung TF 1 entfällt und die Begründung wird angepasst.</p> <p>Durch den Wegfall der Zulässigkeit einer außerschulischen Nutzung, ist die geforderte Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebots obsolet geworden. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>
	<p>Da die geplante Gemeinbedarfsfläche „bauakzessorischen“ Nutzungen der künftigen Oberschule dienen soll, die auf einer Fläche im Geltungsbereich des Nachbarbebauungsplans RA 9-7 „Bucker-Werke“ geplant ist, wird angeregt, den räumlichen und funktionalen</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Gemäß den hier und weiter unten gegebenen Hinweisen, wurden textliche Festsetzungen aufgenommen, die die Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen, auch außerhalb der Baugrenzen, regeln.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<p>Zusammenhang der beiden „Schulflächen“ klarzustellen - und explizit Stellplätze und Nebenanlagen die funktional dem Oberschulstandort zuzurechnen sind, zuzulassen (siehe auch Hinweis zum Kapitel 3.3.1 der Begründung). Auch so würde die Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung bestimmter.</p>	<p>Berücksichtigt wurde hierbei ebenso der funktionale Zusammenhang der Fläche für den Gemeinbedarf mit dem südlich angrenzenden Schulstandort. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>
	<p>Der Hinweis zum Artenschutz ist, wie jeder Hinweis, nicht rechtsverbindlich. Sollte sich eine entsprechende Regelung aus der Umweltprüfung ergeben - bislang ergeben sich aus den Unterlagen keine entsprechenden Hinweise - wäre in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (gem. Naturschutzzuständigkeitsverordnung regelmäßig die untere Naturschutzbehörde) zu prüfen, ob sie als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gern. § 9 Abs. 1 Nr., 20 BauGB festgesetzt werden oder anderweitig Verbindlichkeit (bspw. städtebaulicher Vertrag oder im Rahmen des nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren) erlangen kann.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Der Umweltbericht wird erarbeitet. Sofern sich hieraus Regelbedarfe für den Bebauungsplan ergeben, werden diese aufgenommen. Anpassung der Begründung und Planzeichnung ggf. erforderlich.</p>
	<p><u>Begründung</u> Der Bebauungsplan entwickelt sich aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher parallel geändert (4. Änderung, u.a. mit relevanter Änderungsfläche 2). Der letzte hier bekannte Verfahrensschritt war die Beteiligung zum Vorentwurf Ende letzten Jahres. Warum der Standort als Mischbaufläche und nicht (gemeinsam mit der im Nachbar-BP geplanten Fläche für den neuen Oberschulstandort) als Gemeinbedarfsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt werden soll, kann nicht nachvollzogen werden und sollte daher im Weiteren näher erläutert</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Primär ist festzuhalten, dass die geplante Nutzung einer Fläche für den Gemeinbedarf aus der Darstellung einer Gemischten Baufläche entwickelbar ist. Die Erläuterung zu den gewählten Darstellungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans. Der Entwurf der Begründung sagt hierzu folgendes aus: „Da für den Bau von sozialem Wohnraum sowie deren Versorgung in Rangsdorf neue Flächen benötigt</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<p>werden. Grundsätzlich ist die geplante Nutzung des vorliegenden BP-Entwurfs allerdings auch aus einer Mischbaufläche entwickelbar. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Unabhängig davon, sollte in der BP-Begründung (Kapitel 3.7) ergänzt werden, dass mit der 4. Änderung des FNP auch der Landschaftsplan angepasst werden soll.</p>	<p><i>werden, soll diese Fläche zur Vorbereitung der weiteren Entwicklung als Mischgebietsfläche ausgewiesen werden. Weiterhin sollen auf Teilflächen bauakzessorische Nutzungen künftigen Oberschule umgesetzt werden, hierzu wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke/ Straße Am Flugfeld“ beschlossen.“</i></p> <p>Die Begründung wird um Ausführungen zur Anpassung des Landschaftsplans ergänzt. Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>Der Bebauungsplan soll bauakzessorische Nutzungen für den Oberschulstandort ermöglichen, der sich auf Flächen im südlich angrenzenden BP RA 9-7 „Bücker Werke“ befindet. Die Erschließung der BP-Flächen erfolgt über den noch zu bauenden Nord-Süd-Verbinder (neu. Straße „Am Flugfeld“), der durch den östlich und südwestlich angrenzenden BP RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ vorbereitet wurde. Der nunmehr im Entwurf befindliche BP RA 29-1 steht damit in engem baulich und funktionalen Zusammenhang mit den BPs Ra 9-7 und RA 23. Zum besserer Verständnis wurden daher die Geltungsbereichsgrenzen beider Bestandspläne auch in der Planzeichnung des vorliegenden Entwurfes aufgenommen.</p> <p>Um das Verständnis weiter zu verbessern und die Zusammenhänge noch klarer zu machen, wird angeregt das Kapitel 3.8 der Begründung um eine Abbildung zu ergänzen, die die Flächenfestsetzungen der benachbarten Bestandspläne und des vorliegenden Entwurfes</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge wird eine entsprechende Abbildung in die Begründung aufgenommen. Anpassung der Begründung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>darstellt und damit die Zusammenhänge auch grafisch verdeutlicht.</p> <p>In der Begründung sollte an geeigneter Stelle auch kurz auf die Schulentwicklungsplanung des Landkreises eingegangen werden, aus der sich der Bedarf für die Planung ableiten sollte.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Der Bedarf der Planung leitet sich aus der Planung des südlich angrenzenden Schulstandorts ab, da für diesen die gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung Stellplätze für Kfz, Motorräder und Fahrräder herzustellen sind. Zudem sollen für die Schulanwendung benötigte Komponenten wie ein Schulgarten mit grünem Klassenzimmer und ein Multifunktionsfeld für Fuß-/ Basketball dort errichtet werden. Darüber hinaus sind ebenso die notwendigen Wegeverbindungen und Versickerungsflächen vorgesehen. Das zum Schulstandort gehörende Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen. Der Bedarf für die Schule leitet sich gemäß der Begründung zum Bebauungsplan RA 9-7 „Bücken-Werke“ wie folgt ab: <i>„Rangsdorf hat bereits in der Vergangenheit einen erheblichen Einwohnerzuwachs durch Bauvorhaben im Innenbereich und Umsetzung anderer Bebauungspläne zu verzeichnen gehabt. Durch die Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 9-7 setzt sich dieser Einwohnerzuwachs fort. Dies erfordert die Errichtung zusätzlicher Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (insbesondere Schule, Kitas und Sportanlagen). Ein wichtiger Standort für diese sozialen Einrichtungen sind die Baugebiete SO2, SO3 und MI1 innerhalb des Bebauungsplans RA9-7.“ (S. 187)</i> Keine Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>In Kapitel 3.3.1 der Begründung wird im Zusammenhang mit den festgesetzten überbaubaren</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Der Verweis auf § 23 Abs. 3 BauNVO wird korrigiert.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Grundstücksflächen auf § 22 Abs. 3 BauNVO verwiesen. Hier hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, der korrigiert werden sollte. Es muss § 23 Abs. 3 BauNVO heißen.</p>	<p>Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>In Kapitel 3.3.1 wird im Zusammenhang mit Stellplätzen auf § 12 BauNVO verwiesen, um die Zulässigkeit von Stellplätzen zu begründen. Zudem wird auf § 23 Abs. 5 BauNVO hingewiesen, um die Zulässigkeit von Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen zu begründen. Eine Gemeinbedarfsfläche ist allerdings keine Baugebiet i. S. d. BauNVO. Insofern greifen § 12 (also auch § 14) BauNVO hier nicht, Stellplätze (und Nebenanlagen) sind in der Gemeinbedarfsfläche dennoch zulässig, sofern Sie sich aus der zulässigen (Haupt)Nutzung der Gemeinbedarfsfläche begründen lassen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird empfohlen explizit auch Stellplätze und Nebenanlagen die funktional dem Ober- schulstandort im RA 9-7 zuzuordnen sind, zuzulassen.</p> <p>Auch die Zulässigkeit außerhalb der Baugrenzen, sollte, sofern gewünscht, explizit festgesetzt werden.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Gemäß den hier und weiter oben gegebenen Hinweisen, wurden textliche Festsetzungen aufgenommen, die die Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen, auch außerhalb der Baugrenzen, regeln. Berücksichtigt wurde hierbei ebenso der funktionale Zusammenhang der Fläche für den Gemeinbedarf mit dem südlich angrenzenden Schulstandort. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>
	<p>In Kapitel 3.8 und/oder Kapitel III. 7 sollten die mit der Planung verbundenen Folgekosten genauer betrachtet werden. Dabei sollten neben den unterschiedlichen Aufgabenbereichen auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten beachtet werden (u. a. bei der schulischen und außerschulischen Nutzung). Grundsätzlich sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht Kosten auf Dritte (hier konkrete Investor Bucker-Werke) umzulegen, um den kommunalen Haushalt zu entlasten.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Der Bau der Schule erfolgt durch einen Investor. Dieser vermietet die Schule nach Fertigstellung an die Gemeinde Rangsdorf. Die Gemeinde wiederum vermietet die Schule an den für Oberschulen zuständigen Landkreis Teltow-Fläming weiter.</p> <p>Die Erhebung von sozialen Folgekosten ist in dem aktuellen Bebauungsplanverfahren nicht möglich. Der Investor aus dem Baugebiet RA 9-7 „Bücker-Werke“ wurde</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
		<p>im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens über einen städtebaulichen Vertrag zur Zahlung von sozialen Folgekosten für Kita-, Hort- und Grundschulplätze verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Zahlung von sozialen Folgekosten für Oberschulplätze ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p><u>Umweltbericht</u> Die Bewertung des Umweltberichtes obliegt grundsätzlich den relevanten Fachbehörden für Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz etc.. An dieser Stelle soll daher nur auf folgende Punkte hingewiesen werden:</p> <p>Es wird angeregt auf Seite 6 (oben) die Regelungen des kompletten § 1a Abs. 3 BauGB zu ergänzen. Die beschreiben letztlich das Ergebnis des Umweltberichtes für den Bebauungsplan. Bislang stehen im Umweltbericht nur Auszüge.</p> <p>Ergänzt werden sollte also Folgendes: „Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Hinweise werden im Umweltbericht redaktionell ergänzt.</p> <p>Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.“	
	Die Aussagen zur Eingriffsregelung nach BNatSchG (S. 6 unten), sollten ergänzt werden. Bisherig sind hier nur beschrieben, dass Eingriffe möglichst vermieden werden sollen. Das ist richtig. Die Regelung geht aber weiter und das sollte klar werden: Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).	<u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Hinweise werden ergänzt. Für den ermittelten Eingriff werden adäquate Maßnahmen ermittelt und festgesetzt. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.
	Die Aussagen zum Immissionsschutz (S. 9-10 und S. 15) und hier konkret dem Verkehrslärm sollten aufgrund der aktuellen Lärmaktionspläne (Gemeinde, Eisenbahnbundesamt und Rahmenplan Fluglärm) und der Planungen zum Ausbau der Dresdner-Bahn und des Nord-Süd-Verbinders ergänzt und aktualisiert werden. Der Lärmschutz für die geplante Nutzung ist ein zentraler Belang, der in der weiteren Planung detaillierter untersucht und dargestellt werden sollte, um ggf. in den Festsetzungen des BP Berücksichtigung zu finden. Es wird angeregt im Rahmen der Planung ein Schallgutachten unter Berücksichtigung aller relevanten Lärmquellen erstellen und in die Planung einfließen zu lassen. Berücksichtigt werden sollten hier dann nicht nur Immissionen (u.a. von der Bahn, dem Nord-Süd-Verbinde), sondern auch Emissionen, also Lärm aus dem Plangebiet, der auf die Umgebung wirkt. Denn auch von der geplanten Nutzung (u.a. Stellplätze und	<u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Für das Plangebiet werden analog zum Bebauungsplan RA 9-7 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierzu wird das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan RA 9-7, wie in der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt Brandenburg (s. A 2.2) angeregt, verwendet. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Multifunktionsfeld für Fuß- und Basketball) kann Lärm ausgehen, der negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft des Plangebietes haben kann. Das LfU sollte an der Bebauungsplanung beteiligt werden.</p>	
	<p>Die Beschriftung der Abbildung 2 (S. 17) sollte geändert werden. Dargestellt sind das FFH-Gebiet „Zülw-Niederung“ und das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. Beide Gebietstypen gehören zum EU-weiten Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Beschriftung wird redaktionell angepasst. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</p>
	<p>Auch die Beschriftung der Abbildung 3 (S. 17) sollte geändert werden. Das LSG „Notte-Niederung“ wird mit Bindestrich geschrieben und hat die Gebiet ID „DE 3746-602“. Östlich des Geltungsbereiches sind zwei NSGs dargestellt: das nördliche ist das NSG „Zülwgraben-Niederung“ (DE 3746-503), das südliche ist das NSG „Machnower See“ (DE 3746-502).</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Beschriftung wird redaktionell angepasst. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</p>
	<p>Im ersten Absatz des Kapitel 5. (S. 22) ist folgender Passage doppelt: „Unabhängig von der Eingriffsbetrachtung nach § 15 BNatSchG gelten die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG für europäische Vogelarten und den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“) bei Vorhaben,“. Die Dopplung kann gelöscht werden.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Dopplung wird redaktionell entfernt. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</p>
	<p>SG Kreisentwicklung, Bereich Regionalplanung</p> <p>Die Vorentwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten bereits umfassende und detaillierte Ausführungen zu</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>den übergeordneten Planungsbindungen. Entgegenstehende Vorgaben sind insofern nicht erkennbar.</p> <p>SG Kreisentwicklung, Bereich Verkehr</p> <p>Die externe wegemäßige Erschließung des Plangebietes soll über den noch zu bauenden Nord-Süd-Verbinder erfolgen, für den ein separater BP (RA 23) existiert. Ohne den Nord-Süd-Verbinder ist der Planbereich nicht erschlossen. Im Bereich des in Aufstellung befindlichen BP RA 29-1 ist unmittelbar an den BP RA 23 angrenzend eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die u.a. als Bushaltstelle (für die geplante nahegelegene Oberschule) sowie für Böschungen und Sickermulden für den Ost-West-Verbinder (bzw. neue die Straße „Am Flugfeld“) dienen sollen.</p> <p>Grundlage für die Verkehrsflächenfestsetzungen sowohl im BP RA 23, also auch im Entwurf des BP RA 29-1, sollten möglichst Verkehrsanlagenplanungen unter Berücksichtigung der absehbaren Anforderungen (u. a. Verkehrsprognose, relevante Bemessungsfahrzeuge) und einschlägigen Regelwerke (u. a. RAST und E Klima 2022) sein. Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB sollen die Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Alle baulich und funktional zur Straße gehörenden Bestandteile (siehe insbesondere § 2 Abs. 2 BbgStrG) müssen Bestandteil von festgesetzten Verkehrsflächen sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung der künftigen Oberschule ist auch ohne die Straße Am Flugfeld (ehem. Nord-Süd-Verbinder) über die Walther-Rathenau-Straße gesichert. Zusätzlich ist die Anbindung vom Bahnhof Rangsdorf Bestandteil des Bebauungsplans RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“. Die Oberschule sowie das Plangebiet sollen nach deren Fertigstellung über die Straße Am Flugfeld erschlossen werden. Hierdurch besteht eine gute Anbindung an den Bahnhof.</p> <p>Weiterhin soll eine Fußgängerunterführung unter der Bahn auf Höhe der künftigen Oberschule/ Reihersteg die Anbindung insbesondere an die östlich der Bahn gelegenen Gemeindegebiete deutlich verbessern.</p> <p>Die Straßenplanung des übrigen Straßennetzes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Unabhängig davon, sollte der geplante Oberschulstandort und damit auch die nunmehr geplanten Flächen für „bauakzessorische“ Nutzungen sicher und insbesondere mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes (ÖPNV; Rad, Fuß) erreichbar sein, um den aktuellen Anforderungen der StVO (u.a. VisionZero) und des BbgMobG (u.a. Vorrang Umweltverbund vor MIV) zu entsprechen.</p> <p>Ein Fokus sollte insbesondere auf der Verbindung zw. Bahnhof Rangsdorf und Oberschule liegen. Damit die Flächen auch mit Bussen angefahren werden können, sollte auch das übrige Straßennetz den Begegnungsverkehr Bus/Bus ermöglichen. Die Planung der Bushaltestelle sollte insbesondere in Abstimmung mit dem SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming erfolgen und die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen.</p>	
	<p>In der Begründung des in Aufstellung befindlichen BPs RA 29-1 sollte die Verkehrsflächenfestsetzung im weiteren Verfahren ausführlicher und mit Bezug auf den BP RA 23 und die verkehrlichen Anforderungen, die der Festsetzung zu Grunde liegen, begründet werden.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Begründung wird um Ausführungen zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche ergänzt. Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>Unter anderem mit der Entwicklung des ehem. Bucker-Geländes in dessen Zusammenhang nun auch der bestehende Oberschulstandort verlegt werden soll, verlagert sich der Siedlungsschwerpunkt des Hauptortes Rangsdorf zunehmend auf Gebiete westlich der Bahn, Die Bahnstrecke, die Rangsdorf teilt, kann bislang allerdings nur an einer Stelle im Verlauf der Kienitzer Straße gequert werden. Die entsprechende Straßenunterführung bildet damit ein Nadelöhr, das zukünftig immer</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Eine zweite Querung der Bahntrasse existiert bereits in Form eines Bahnüberganges auf Höhe der Pramsdorfer Straße. Dieser wird im Rahmen des Ausbaus der Dresdner Bahn bis voraussichtlich 2027/2028 in Form eines Brückenbauwerkes ertüchtigt. Der für die Verbindungsstraße zum Bahnübergang aufgestellte Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ ist bereits rechtskräftig. Die Errichtung der Straße Am Flugfeld (ehemals Nord-</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>mehr Verkehr aufnehmen muss, Im Havariefall sind die Bereich westlich der Bahn abgeschnitten. Und auch das bestehenden Straßennetz westlich der Bahn muss absehbar immer mehr Verkehr aufnehmen.</p> <p>Daher wird angeregt für den Hauptort ein Verkehrskonzept zu erstellen, dass sich dieser Problematik widmet und Möglichkeiten aufzeigt, wie, ggf, unter Einbeziehung der jeweiligen Vorhabenträger/Investoren damit umgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang sind auch die Planungen zum Ausbau der Dresdner Bahn darzustellen und zu berücksichtigen, um ggf. spätestens im Rahmen des/r noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren/s für den Bahnausbau zw. Bahnhof Rangsdorf und Bahnhof Zossen begründete Forderungen stellen zu können.</p>	<p>Süd-Verbinder) soll künftig die Seebadallee sowie die angrenzenden Baugebiete an den Bahnübergang anschließen. Mit dem Bau soll zeitnah begonnen werden.</p> <p>Die Verlagerung des Oberschulstandorts ist Bestandteil des abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens RA 9-7 „Bücker-Werke“. Eine Verkehrsprognose wurde für die Straße Am Flugfeld im Rahmen des abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ erstellt.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden bzgl. des Verkehrs lediglich die für den Oberschulstandort notwendigen Stellplätze baurechtlich ermöglicht. Hierbei wurde sich zudem für die Variante entschieden, die weniger Individualverkehr durch Wohngebiete erzeugt (s. Begründung, Kap. I.4. „Entwicklung der Planungsüberlegungen“)</p> <p>Das Plangebiet wird darüber hinaus durch den ÖPNV (Bus) erschlossen werden.</p> <p>Ein Verkehrskonzept für die Gemeinde Rangsdorf ist für das vorliegende Bebauungsplanverfahren RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ nicht notwendig. Keine Anpassung erforderlich.</p>
	<p>Im weiteren Verfahren sollte das Thema Verkehrslärm weiter konkretisiert werden. Wesentliche Verkehrslärmquellen werden auf S. 10 und 15 des Umweltberichtes benannt (A 10, B 96, Kienitzer Straße, Nord-Süd-Verbinder, Flughafen BER, Dresdner Bahn).</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Für das Plangebiet werden analog zum Bebauungsplan RA 9-7 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierzu wird das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA 9-7 erstellte Schallgutachten, wie in der</p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
	<p>Um das Thema im Rahmen des BP-Verfahrens zu bearbeiten, wird die Erarbeitung eines Lärmgutachtens angeregt. Der Aufwand kann ggf. durch Rückgriff auf die aktuellen Lärmaktionspläne der Gemeinde und des Eisenbahnbundesamtes sowie des aktuellen Rahmenplans Fluglärm (jeweils Stufe bzw. Runde 4) reduziert werden. Gegebenenfalls liegen auch verwertbare Verkehrsdaten für die bestehende Kienitzer Straße (> 10.000 Kfz/d, siehe S. 10 Umweltbericht) und Informationen aus der gemeindlichen Planung des Nord-Süd-Verbinders und der Planung der DB Netz AG zum Ausbau der Dresdner-Bahn vor.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt (als Obere Immissions-schutzbehörde) und die DB Netz AG (als Vorhabenträgerin des Dresdner-Bahn-Ausbaus) sollten bezüglich der Lärmproblematik am BP-Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Stellungnahme des Landesamts für Umwelt Brandenburg (s. A 2.2) angeregt, verwendet.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt und die DB Netz AG wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt. Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>
	<p><u>Sonstiges</u> Die im Ergebnis der Prüfung des SG Kreisentwicklung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Seitens des SGs Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität gibt es keine Hinweise zur Planung.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Weitere Stellungnahmen des Landkreises:</p> <p>Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität – Hauptamt, hier: SG Gebäude und Liegenschaftsmanagement – Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit – Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung – Amt für Bildung und Kultur, hier: SG Schulverwaltung und Kultur – Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin – untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht und SG Untere Denkmalschutzbehörde – untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz – untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall – Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur – Amt für zentralen Steuerung, Organisation und Personal, hier: Büro für Chancengleichheit und Integration (Behinderten- und Seniorenbeauftragte) <p>Die Stellungnahmen folgender Fachämter werden mit der Stellungnahme des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung digital im Portable Document Format (PDF) per E-Mail an die Gemeinde übersandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SG Gebäude und Liegenschaftsmanagement 	

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<ul style="list-style-type: none"> – SG Ordnung und Sicherheit – SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung – SG Hygiene und Umweltmedizin – SG Technische Bauaufsicht – SG Untere Denkmalschutzbehörde – SG Naturschutz – SG Agrarstruktur – Büro für Chancengleichheit und Integration (Behinderten- und Seniorenbeauftragte) <p>Vom SG Schulverwaltung und Kultur und SG Wasser, Boden, Abfall lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme keine Rückmeldungen vor. Sollten im Nachgang noch Stellungnahmen eingehen, werden diese umgehend nachgereicht.</p>	
<p>A 7.3 Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Landwirtschafts- amt / SG Agrar- struktur vom 13.05.2025</p>	<p>Das Landwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange für den Fachbereich Landwirtschaft innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming hat nach derzeitigem Erkenntnisstand zur beabsichtigten Aufstellung des BP grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Es werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst teilweise eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Für die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Flurstück 1325 ist ein langfristiger Pachtvertrag angezeigt worden. Eine geänderte Nutzung vor Ablauf der Pachtlaufzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter möglich.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Nutzungsänderung erfolgte in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter. Der Pachtvertrag wurde gekündigt. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Anpassung der Begründung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<p>Gemäß § 2 LPachtVG sind vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für dieses Gebiet ist das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming.</p>	
	<p>Anhang</p> <p>Gesetzliche Grundlagen - Fundstelle des zitierten Gesetzes</p> <p>LPachtVG</p> <p>Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 7.4 Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Ordnungsamt vom 15.05.2025</p>	<p>nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 7.5 Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Straßenverkehrsamt vom 20.05.2025</p>	<p>da in den vorliegenden Unterlagen keine detaillierten Aussagen bezüglich des Straßenverkehrs enthalten sind, bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan aus verkehrsrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist in weitere Planungen einzubeziehen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 7.6</p>	<p>zum Vorentwurf vom 10. April 2025 zum BP RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ der</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Untere Bauauf- sichtsbehörde vom 24.04.2025	<p>Gemeinde Rangsdorf bestehen seitens der Unteren Bauaufsicht aus bauordnungsrechtlichen Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g., sich in Aufstellung befindlichen, Bebauungsplanes dient dem Vorhaben Az. 63/03/04232/24 als Stellplatznachweis. In der erteilten Baugenehmigung vom 09.04.2025 sind folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise enthalten. Der Flächenbedarf ist bei der Vorbereitung und baulichen Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf der Grundlage der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 10.06.2022, am 11.06.2022 in Kraft getreten (Amtsblatt 19/2022) sind 33 Kfz-Stellplätze mit Zu- und Abfahrt nach Maßgabe gem. § 4 BbgGStV bis zum Zeitpunkt der Nutzung bzw. der Bauvollendung für das Vorhaben herzustellen. Hiervon sind drei Stellplätze als barrierefreie Stellplätze (mind. 5 m lang, mind. 3,5 m breit) herzustellen. Ergänzend sind ebenso 157 Fahrradstellplätze gem. § 6 der benannten gemeindlichen Stellplatzsatzung herzustellen. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,00 m breit und 2,00 m lang sein. Der Nachweis über die Verortung und Herstellung der Kfz- und Fahrradstellplätze ist spätestens mit Anzeige der Nutzungsaufnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Nutzungsaufnahme darf erst nach Anzeige der Errichtung dieser Stellplätze bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen. 	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u></p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist die Unterbringung der - gemäß der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder vom 11.06.2022 der Gemeinde Rangsdorf - zu errichtenden Stellplätze möglich.</p> <p>Durch den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan RA 29-1 wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von u. a. Stellplätzen innerhalb des Plangebiets geschaffen.</p> <p>Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen möglich. Es wurden ausreichend Flächen berücksichtigt, um die gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Rangsdorf notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen für einen Oberschulstandort errichten zu können.</p> <p>Die vorgeschriebenen Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind im vorliegenden Planvorhaben bereits auf dem Grundstück der Oberschule innerhalb des Bebauungsplan RA 9-7 vorgesehen und werden dort bereits umgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde hat die <i>1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Rangsdorf (einschließlich der Ortsteile Klein Kienitz und Groß Machnow) vom 15.03.2022</i></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>– Die notwendigen Stellplätze sollen nach derzeitigem Kenntnisstand auf dem Flurstück 1325 der Flur 11, Gemarkung Rangsdorf errichtet werden. Das Flurstück/ die Lage befindet sich aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich. Eine Beurteilung der Zulässigkeit jener Vorhaben würde nach § 35 Absatz 2 BauGB erfolgen. Es ist daher geboten eine verbindliche Bauleitplanung, ggf. inkl. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf, durchzuführen. Die Ergänzung der Flächen zum antragsgegenständlichen Vorhaben kann per Beantragung einer Änderungsgenehmigung erfolgen.</p>	<p><i>(Stellplatzsatzung)</i>“ im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom (23. Jahrgang / Nr. 30 vom 29.09.2025) bekanntgemacht. Diese Änderung ist am 30.09.2025 in Kraft getreten Der § 6 wird um Absatz 4 ergänzt: „Bei mehr als 2 Fahrradabstellplätzen sind doppelseitig genutzte Fahrradabstellbügel mit 120 cm Achsabstand zugelassen. Für Fahrrad-Reihenständer, Einstellung hoch/tief, reduziert sich der empfohlene Achsabstand bis auf 50 cm.“ Anpassung der Begründung und Planzeichnung erforderlich.</p>
	<p>Soll sich die Berechnung der Grundflächenzahl an der Arbeitshilfe Bebauungsplanung vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Land Brandenburg (B 1.15.1) orientieren, ist dies zumindest in der Begründung zum Bebauungsplan zu benennen bzw. darauf zu verweisen.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Eine dem Hinweis entsprechende Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen. Die Berechnung der Grundflächenzahl orientiert sich nicht an der Arbeitshilfe Bebauungsplanung vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (Dezember 2022, Kapitel B 1.15.1). Daher wird kein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Keine Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
<p>A 7.7 Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Untere Denkmalschutzbehörde vom 08.05.2025</p>	<p>aus Sicht der Denkmalschutzbehörde bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken. Die denkmalgeschützten Objekte sind nicht betroffen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 7.8</p>	<p>x Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u></p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Untere Natur- schutzbehörde vom 22.05.2025	<p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 2008 mit jeweils räumlichen Teilfortschreibungen aus dem 2015 und 2022 vor. Der BP überplant laut LP teilweise öffentliche Grünfläche mit dem Symbol Sportplatz und teils landwirtschaftliche Flächen. Diese Flächen sind zusätzlich im LP als lokaler Biotopverbund gekennzeichnet sind. Insoweit widerspricht der BP den Darstellungen des LP. Da auch eine Entwicklung des BP aus dem FNP nicht möglich ist, ist der LP als räumlicher und sachlicher Teilplan fortzuschreiben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: §§ 9 ff BNatSchG</p>	Die Hinweise werden redaktionell ergänzt. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</p> <p>Im Umweltbericht (Entwurf) zum BP wird auf die beabsichtigte Anpassung des LP zur 4. FNP-Änderung bereits hingewiesen.</p>	
	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB). Naturschutzrechtlich muss insbesondere auch eine aktuelle Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete erfolgen, weil zum einen keine flächendeckende Biotopkartierung vorliegt und zum anderen Biotope zeitlich bedingt einer Veränderung unterliegen können.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt:</u> Die Biotopkartierung wurde im Mai 2025 durchgeführt und in den Umweltbericht eingearbeitet. Die Belange des Umweltschutzes konnten somit mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung überprüft und bewertet werden. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</p>
	<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>Neben dem o.g. Umweltbericht ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG). Der Fachplan enthält in</p>	<p><u>Wird teilweise berücksichtigt:</u> Der Umweltbericht enthält gleichzeitig einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Ein Grünordnungsplan nach §11 BNatSchG <u>kann</u> aufgestellt werden, wenn die Gemeinde entscheidet, dass er z. B. aus Gründen der Freiraumsicherung erforderlich ist. Aus</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der Umweltbericht. Der Umweltbericht, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte.</p> <p>Adressaten des Umweltberichts sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der Grünordnungsplan (GOP) (Kommentar zum BNatSchG - Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9). Unbenommen der rechtlichen Grundlage würde die Untere Naturschutzbehörde auf einen eigenständigen GOP verzichten, wenn der Umweltbericht alle Angaben und Inhalte eines GOP enthält und eine vollständige Übernahme der geplanten grünordnerischen Festsetzungen erfolgt.</p>	<p>Sicht der Gemeinde ist das aber nicht erforderlich, weil alle relevanten grünordnerischen Inhalte als Festsetzung in die Planung integriert werden. Im Umweltbericht wird es ein eigenes Kapitel geben, in dem die grünordnerischen Inhalte weiter ausgeführt werden. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung wird Bestandteil des fortgeschriebenen Bebauungsplanentwurfs sein.</p> <p>Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</p>
	<p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: naturschutzrechtlich keine</p>	
	<p>4. Weitergehende Hinweise Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Artenschutz: Auf Seite 23 des Umweltberichts wird darauf verwiesen, dass im Aktivitätsjahr 2025 eine fachgutachterliche Untersuchung des Plangebietes als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt wird. Dies wird von der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Eine fundierte Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange kann auch unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Grundlagen angrenzender Planungen (Nord-Süd-Verbinder; Schulstandort) durch die UNB erst erfolgen, wenn die Untersuchung vorliegt.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>2. Eingriffsregelung: Da der Umweltbericht mit den entsprechenden Aussagen zu den Schutzgütern des Naturschutzes noch nicht</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>vorliegen, können noch keine konkreteren Hinweise gegeben werden.</p> <p>Sollten externe Maßnahmen außerhalb eines zertifizierten Maßnahmenpools oder mit fehlendem bodenrechtlichen Bezug als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden, sind diese durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern und vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Des Weiteren ist für externe Kompensationsmaßnahmen eine grundbuchrechtliche Sicherung zwingend notwendig.</p>	
	<p>Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).</p> <p>BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
A 7.9	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Umweltamt vom 28.05.2025	<p>Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können keine</p>	
	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens keine</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Vom Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall wird die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes je untere Behörde, wie folgt beurteilt:</p> <p>Untere Wasserbehörde (UWB) Der allgemeine Umgang mit dem Niederschlagswasser entsprechend WHG und BbgWG wurde in der Begründung aber auch im Umweltbericht dargelegt. Im weiteren Planverfahren ist zu beschreiben, ob das anfallende Niederschlagswasser je Bauvorhaben tatsächlich am Standort entsprechend Satzung der Gemeinde Rangsdorf versickert werden kann oder ob dafür Flächen planerisch vorgehalten werden müssen.</p> <p>Hinsichtlich Versickerungspflicht entsprechend § 54 (4) BbgWG, aber auch in Verbindung mit § 52 BbgNRG, ist deshalb zu untersuchen, ob das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, auch versickert werden kann. Sofern die Versickerungsfähigkeit großflächig doch nicht gegeben ist,</p>	<p><u>Wird berücksichtigt.</u> Bei der baulichen Umsetzung von Vorhaben innerhalb des Bebauungsplangebiets sind die Satzungen der Gemeinde Rangsdorf zu beachten. Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 31.03.2025 schreibt vor, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versicherung oder Verdunsten entsorgt oder auf andere Weise genutzt werden muss. Dementsprechend sind in der Genehmigungsplanung Versickerungsflächen vorzusehen. <u>Anpassung des Umweltberichts nicht erforderlich.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>müssen zentrale Standorte zur Versickerung ausgewiesen oder beschrieben werden, wie die Niederschlagswasserableitung erfolgen kann.</p> <p>Grundsätzlich muss anfallendes Niederschlagswasser so verbracht werden können, dass es möglichst auf den eigenen Grundstücken versickert wird (sofern nicht anders festgelegt) und generell nicht auf Nachbargrundstücke übertritt. Im Einzelnen wird die Niederschlagswasserversickerung jedoch erst im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft und wasserbehördlich erlaubt. Im B-Planverfahren sind lediglich die Voraussetzungen zu prüfen.</p>	
	<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29-1 umfasst eine Fläche von 1,14 ha und liegt nördlich der geplanten Oberschule auf dem Flurstück 1414, Flur 11, Gemarkung Rangsdorf. Die Erschließung soll über den geplanten Nord-Süd-Verbinder „Straße am Flugfeld“ erfolgen. Der Geltungsbereich liegt westlich der Bahnlinie.</p> <p>Zum Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29-1 gehören u. a. in der Flur 11 das Flurstück 367 und anteilig die Flurstücke 1414 und 151 (Flur 3). Diese genannten Flurstücke waren Bestandteil der ehemals militärisch genutzten WGT-Liegenschaft „Hubschrauberreparaturwerk“ mit der Lieg.-Nr. 02POTS102A. Im nördlichen Bereich auf den Flurstücken 1414 und 151 befinden sich Abfallablagerungen aus den Nutzungsepochen der militärischen Nutzung durch die WGT von 1945 bis 1994 sowie aus der Nutzung durch die Bucker-Werke 1935</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Begründung wird gemäß den Hinweisen angepasst. Anpassung der Begründung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<p>bis 1945. Bei den Bodenarbeiten im Vorfeld der Errichtung der Oberschule wurden hier verschiedene Abfallablagerungen und Vergrabungen mit Schadstoffbelastungen im Boden angetroffen, die entsorgt werden mussten.</p> <p>Im Altlastenkataster des Landes Brandenburg ist für das Flurstück 151 im Geltungsbereich die Altlast-Verdachtsfläche 0348725150 archiviert worden, eine geschobene Fläche (Bezeichnung 3U) mit Vergrabungsverdacht aus der Luftbilddauswertung des Zeitschnittes von 1991. Für die Verdachtsfläche besteht kein gesonderter Handlungsbedarf. In den Kriegsluftbildern von März 1945 ist auf dem Flurstück 151 im Geltungsbereich des B-Planes RA 29-1 eine ehemalige Bebauung zu erkennen, welche vermutlich auch 1953 noch vorhanden war.</p> <p>Sollten sich im Verlauf von Bodenarbeiten neue Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Belastung hindeuten (z. B. Fremdstoffe, Verfärbung, Geruch), wird auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) verwiesen. Demnach sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Als Ansprechpartner fungiert [...].</p> <p>Die Hinweise gemäß Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts und Bodenschutzbehörde (UABB) "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" sind zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der</p>	

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ —> Merkblätter —» Umweltamt abrufbar.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)</p> <p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14)</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 24])</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)</p> <p>Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) enthält in</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 1: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) und - Artikel 2: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Sie ist am 1. August 2023 in Kraft getreten.	
A 7.10 Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Gesundheitsamt vom 24.04.2025	Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zum Vorentwurf - Bebauungsplan BP RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ der Gemeinde Rangsdorf	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
A 7.11 Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Büro für Chancengleichheit und Integration (Behinderten- und Seniorenbeauftragte) vom 21.05.2025	Bei der Planung, Ausführung und Ausstattung barrierefreier Verkehrsanlagen sind DIN 18040-3 und DIN32984 zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Anspruch lässt sich herleiten aus Art. 3 Grundgesetz, Art. 20 UN-Behindertenrechtskonvention und §§ 1 und 5 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz(BbgBGG). Um diesem Anspruch gerecht zu werden ist ein barrierefreier Verkehrsraum unumgänglich. Die Kommunen sind verpflichtet die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen (§ 5 Abs. 1 BbgBGG).	<u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen möglich. Es wurden ausreichend Flächen berücksichtigt, um die gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Rangsdorf notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen für einen Oberschulstandort errichten zu können. Die vorgeschriebenen Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind im vorliegenden Planvorhaben bereits auf dem Grundstück der Oberschule innerhalb des Bebauungsplan RA 9-7 vorgesehen und werden dort bereits umgesetzt. <u>Keine Anpassung erforderlich.</u>
A 7.12 Kreisverwaltung Teltow-Fläming	das o. g. Beteiligungsverfahren entspricht den Abstimmungen mit der Gemeinde Rangsdorf.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
– Hauptamt / SG Gebäude und Liegenschafts- management vom 12.05.2025	Es bestehen seitens des Gebäude- und Liegenschafts- management keine Einwände zum Vorhaben.	
A 8 Landesbetrieb Forst Branden- burg – Forstamt Teltow-Fläming vom 20.05.2025	zum o.g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: Von der Planung sind keine Flächen betroffen, die der Waldeigenschaft gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG1) unterliegen. Forst- rechtliche Belange werden somit nicht berührt. Hinweis: Auf dem betroffenen Gelände wurden im Früh- jahr 2025 Waldflächen im Rahmen der Baugenehmi- gung für das Projekt „Neubau Oberschule mit Sport- halle“ umgewandelt.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
A 10 Handwerkskam- mer Potsdam	Stellungnahme gebündelt in A11	Siehe Stellungnahme A 11 und Abwägung
A 11 Kreishandwer- kerschaft Tel- tow-Fläming vom 13.05.2025	in Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming/Handwerks- kammer Potsdam teilen wir Ihnen Folgendes mit: Zum Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Bucker Werke/Straße Am Flugfeld“ bestehen seitens der Kreis- handwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	In die weitere Planungs- und Durchführungsphase soll- ten bei Umsetzung des Vorhabens orts-ansässige Ge- werke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Ge- schäftsstelle zur Einsichtnahme aus.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.	
A 12 Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V vom 20.05.2025	<p>der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ der Gemeinde Rangsdorf.</p> <p>Da die Belange des HBB bzw. des Handles hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind.</p> <p>Aufgrund einer Personalveränderung im Team bitte ich Sie zudem, sich für zukünftige, anderweite Beteiligungen an mich zu wenden. Sie erreichen mich unter der folgenden Email-Adresse: stellungnahme@hbb-ev.de.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
A 14 Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung vom 05.05.2025	<p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Die genannten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>


Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandsstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	
<p>A 15 Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd vom 22.05.2025</p>	<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden durch das o. g. Vorhaben keine Planungen oder Belange von Bundes- und Landesstraßen berührt.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 16 E.ON e.dis AG vom 29.04.2025</p>	<p>wir beziehen uns auf die E-Mail vom 22. April 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein stillgelegtes Mittelspannungssystem unseres Unternehmens, welches wir bei Bedarf demonstrieren werden.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Das genannte Mittelspannungssystem befindet sich am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Dieses wird im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p>	<p>finden. Bei Bedarf wird sich der Vorhabenträger mit der E.ON e.dis AG ins Benehmen setzen. Ein Hinweis zum vorhandenen Mittelspannungssystem wird in die Begründung aufgenommen. Anpassung der Begründung erforderlich.</p>
	<p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür wäre ein Platzbedarf von ca. 7m x 5m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Die öffentliche Verkehrsfläche besitzt die zur Umsetzung der Trafostation in der notwendigen Größe.</p>
	<p>Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>1. „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserer Netzregion MS/NS Dahme-Oderland [...] gern zur Verfügung.</p>	
	Anlagen	
	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
A 17 EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH	<i>Die Stellungnahme für die EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH ist gebündelt in A 18 aufgeführt.</i>	<i>Siehe Stellungnahme A 18 und Abwägung</i>
A 18 NBB Netzgesellschaft vom 24.04.2025	die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH,	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	
	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter [...] oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	Anlagen: Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4) Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0) Legende Gas	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf																				
A 19 GDM Com vom 25.04.2025	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="422 386 680 451">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="680 386 814 451">Hauptsitz</th> <th data-bbox="814 386 982 451">Betroffenheit</th> <th data-bbox="982 386 1121 451">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="422 451 680 618">Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="680 451 814 618">Bernburg/OT Peissen</td> <td data-bbox="814 451 982 618">nicht betroffen</td> <td data-bbox="982 451 1121 618">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="422 618 680 748">Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td> <td data-bbox="680 618 814 748">Schwaig b. Nürnberg</td> <td data-bbox="814 618 982 748">nicht betroffen</td> <td data-bbox="982 618 1121 748">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="422 748 680 813">ONTRAS Gas-transport GmbH²</td> <td data-bbox="680 748 814 813">Leipzig</td> <td data-bbox="814 748 982 813">nicht betroffen</td> <td data-bbox="982 748 1121 813">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="422 813 680 878">VNG Gasspeicher GmbH²</td> <td data-bbox="680 813 814 878">Leipzig</td> <td data-bbox="814 813 982 878">nicht betroffen</td> <td data-bbox="982 813 1121 878">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TÖB	
	<p>GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbe- reich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentü- merin von Energieanlagen.</p>	
	<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unterneh- men, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber ge- rechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte ein- zuholen sind!</p>	<p><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öf- fentlicher Belange wurden weitere Versorgungsunter- nehmen zu einer Stellungnahme aufgefordert.</p>
	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Der dargestellte Bereich enthält den angefragten Be- reich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch (EPSG:4326) 52.286840, 13.431472</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p>	
	<p>Anlagen: Anhang</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Bebauungsplan RA 15-1 "Südliche Seebadallee" Gemeinde Rangsdorf – Entwurf"</p> <p>Reg.-Nr.: 04394/25 PE-Nr.: 04394/25</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden weitere Versorgungsunternehmen zu einer Stellungnahme aufgefordert.</p>
<p>A 20 Gascade Gas-transport GmbH vom 24.04.2025</p>	<p><i>Von der BIL Anfrage nicht betroffener Leitungsbetreiber.</i></p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 20.05.2025:</u></p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p> <p>Anlage: BIL-Flyer</p>	
<p>A 22 Mineralölverbundleitung GmbH vom 23.04.2025</p>	<p>unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stemmarbeiten ist nicht erforderlich.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informations-system zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsaus-kunft.de) zu nutzen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Anlage: Informationspflichten bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
A 23 50Hertz Trans- mission GmbH vom 24.04.2025	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Trans- mission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räum- lichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffen- heit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglich- keit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnah- men in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
A 24 PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG vom 24.04.2025	<p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben ge- nannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitun- gen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
A 25 Deutsche Tele- kom vom 22.04.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberech- tigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Tele- kom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	
	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u></p> <p>Die Hinweise zu den Leitungszonen und den Baumpflanzungen beziehen sich auf die Bauausführung und können daher im Bebauungsplanverfahren unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Eine Abstimmung zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes erfolgt bei Vorliegen konkreter Vorhaben im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. der Bauausführung durch den jeweiligen Vorhabenträger.</p> <p>Keine Planänderung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de	
A 26 Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte vom 07.05.2025	die Stellungnahme für das Projekt „Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ bezieht sich nur auf die Belange der Gewässerunterhaltung (siehe Anlage). Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich keine Anlagen oder Gewässer der II. Ordnung in unmittelbarer Nähe und damit keine Gewässer in unserer Zuständigkeit.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	Nachfolgend noch einige allgemeine Hinweise: Eine wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises zu beantragen. Es ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5,0 m für die Unterhaltung freizuhalten ist. Dies betrifft auch die Zuwegung zum Graben mit unserer Technik (beispielsweise Bagger). Gewässerkreuzung (u.a. für Leitungen) müssen 1,50 m unter fester Sohle erfolgen. AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
A 27 Südbrandenburgischer Abfallzweckverband vom 14.05.2025	in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 22.04.2025 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan RA 29-1 "Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld" seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u. a. Hinweise beachtet werden.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Hinweise: Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen.</p> <p>Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV [...].</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 29 Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming GmbH vom 28.04.2025</p>	<p>in der Begründung zum Bebauungsplan Seite 11 wird die Errichtung einer Bushaltestelle für den ÖPNV aufgeführt, dass wird seitens der VTF befürwortet. Wir bitten um Einbeziehung in die weitere Planung, auch zu Änderung der Linienführung in Rangsdorf und stehen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Offenlage der Planungsunterlagen zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen. In diesem Rahmen wird die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming GmbH um Stellungnahme gebeten. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>A 30 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg vom 15.05.2025</p>	<p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ der Gemeinde Rangsdorf (Stand: 10.04.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Planung nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Brücker-Werke / Straße Am Flugfeld“ der Gemeinde Rangsdorf (Stand: 10.04.2025). 	
	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Rangsdorf im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Der Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) liegt ca. 9,6 km nordöstlich vom Planungsgebiet. Der Startbahnbezugspunkt (SBP) der südlichen Start- und Landebahn (SLB) 06R/24L ist ca. 8,4 km vom Planungsgebiet entfernt. Für den BER ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG festgesetzt. Danach sind im Umkreis bis 6,0 km Halbmesser um den FBP Bauhöhenbeschränkungen zu beachten.</p> <p>Ihr Planungsvorhaben befindet sich außerhalb des Bauschutzbereiches des BER und insgesamt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden.</p> <p>Im Vorentwurf erfolgte eine Festsetzung zur maximalen Anzahl von Vollgeschossen. Wie schon in der Stellungnahme erwähnt, ist keine Beeinträchtigung durch die Festsetzung von max. drei Vollgeschossen zu erwarten.</p> <p>Keine Anpassung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Weder die geplante Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung – Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Schule -, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Zahl der Vollgeschosse: drei (III) – sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Brucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ der Gemeinde Rangsdorf (Stand: 10.04.2025).</p>	
	<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Eine interaktive Karte zur Vorprüfung von Betroffenheiten von Flugsicherungsanlagen steht Ihnen auf der Seite www.baf.bund.de zur Verfügung. 4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie 	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens werden Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgeben haben, über das Abwägungsergebnis benachrichtigt. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>A 31 Flughafen Berlin Brandenburg GmbH vom 23.05.2025</p>	<p>Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange nicht berührt sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich rund 3,5 km Luftlinie von der abknickenden Flugroute (D24L) von der Südbahn in Richtung Westen, jedoch außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER.</p> <p>Hinweise zu diesem Aspekt und zu sonstigen Immissionen, z.B. der nahegelegenen Bahnstrecke, sind den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich daraufhin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit Fluglärmbelastungen und der</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Entwicklung des Standortes ggf. erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.</p> <p>Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassungen weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird wie folgt berücksichtigt. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Offenlage der Planungsunterlagen zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen. In diesem Rahmen wird die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH um Stellungnahme gebeten. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>A 32 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vom 23.05.2025</p>	<p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist der Bau einer Oberschule.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im südlichen Teil des Plangebietes sind Gehölzen betroffen. Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rangsdorf. Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm sind geschützt und somit zu erhalten. Diese sind in die Planung mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Das Niederschlagswasser soll auf dem Gelände versickert werden. Südlich des Plangebietes gibt es jedoch Altlastenverdachtsflächen. Es ist zu prüfen, ob es zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	Verunreinigungen des Grundwassers durch Altlasten kommen kann, wenn direkt vor Ort versickert wird.	
	Der Umweltbericht ist noch nicht vollständig und muss ergänzt werden. Erst dann kann eine Abschließende Beurteilung für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	In den Artenschutzfachgutachten sind die Tage, Uhrzeit und Witterung jeder Begehung aufzulisten. Für eine quantitative Bestimmung von Zauneidechsen sind mindestens vier Begehungen notwendig.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	Das Gelände ist naturschutzfachlich als wertvoll einzustufen. Es ist möglich, dass sich hier wertvolle Biotope über die Zeit entwickelt haben. Eine Biotopkartierung ist durchzuführen. Eventuell können geschützte Biotope vorkommen. In diesem Fall ist die zuständige Behörde einzuschalten.	<u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Biotopkartierung wurde im Mai 2025 durchgeführt und wird im Umweltbericht eingearbeitet. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.
	Anscheinend wurden schon Zaun- und Waldeidechsen aufgesammelt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wo diese wieder ausgesetzt wurden. Ersatzflächen sind schon vor dem Maßnahmenbeginn festzusetzen und nachzuweisen.	<u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Im direkten Umfeld des Bebauungsplans RA 29-1, also auf östlich und südlich angrenzenden Flächen, teilweise auch überlappend wurden 2024 zwei Gutachten durch einen Fachgutachter (Herr T. Teige) für den südlich angrenzenden und teilweise auch überlagernden Bereich des Schulneubaus und für den östlich angrenzenden Nord-Süd-Verbinder durchgeführt. Bereits in vorhergehenden Untersuchungen anderer Fachgutachter waren nur im weiteren Umfeld (südlich des Untersuchungsgebietes) Reptilien festgestellt worden, im Untersuchungsgebiet für den Bebauungsplan

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
		<p>RA 29-1 selbst nicht. Wegen des <u>potenziellen</u> Vorkommens von Zauneidechsen, wurde durch die Untere Naturschutzbehörde das Abfangen als Vermeidung des Verbotstatbestende nach § 44 BNatSchG für Baumaßnahmen im Bereich festgelegt.</p> <p>Die Baustelle des Nord-Süd-Verbinders wurde zur angrenzenden Bahntrasse mit einem Schutzzaun vor Einwanderung von Reptilien vom Bahndamm aus geschützt und vor den Baumaßnahmen der Bestand abgammelt.</p> <p>Ab März 2024 wurde durch ein weiteres Fachgutachterbüro (Naturschutz Berlin-Malchow) ein Schutzzaun für den Schulneubau gestellt und zur Vorbereitung einer Beräumung der Fläche von Vegetation die vorhandenen Reptilien abzusammeln. Es wurden in einem Zeitraum vom Mitte März bis Ende Juli keine adulten oder Jungtiere der streng geschützten Zauneidechsen, nur ein Individuum einer besonders geschützten Waldeidechse und andere Beifänge wie Ringelnattern gefangen.</p> <p>Alle gefangenen Tiere wurden in das für den Bebauungsplan RA 9-7 hergerichtete Ersatz-Habitat umgesetzt. Das beräumte Gebiet blieb durch einen Schutzzaun vor Einwanderung geschützt.</p> <p>Diese Vorgänge werden im Umweltbericht redaktionell ergänzt, um die aktuellen Ergebnisse für das Plangebiet des Bebauungsplans RA 29-1 einordnen zu können. Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
	<p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Offenlage der Planungsunterlagen zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen. In diesem Rahmen wird das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände erneut um Stellungnahme gebeten. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>A 33 LBV Landesbauernverband Brandenburg e. V. vom 05.05.2025</p>	<p>hinsichtlich des Bebauungsplanes RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke/ Straße Am Flugfeld“ möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Als berufsständische Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Teltow-Fläming sehen wir den Verlust landwirtschaftlicher Flächen kritisch, da dies den Preis- und Produktionsdruck auf die bestehenden Flächen zusätzlich erhöht. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die landwirtschaftlichen Unternehmen in der Region in den vergangenen Jahren enorme Belastungen durch den Ausbau von Verkehrs- und Gewerbeinfrastruktur zu verkraften hatten. Mir ist mit der Agrargenossenschaft Groß Machnow eG ein landwirtschaftliches Unternehmen bekannt, dass mit den aktuellen Infrastrukturprojekten und Baumaßnahmen insgesamt 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in diesem Jahr verlieren wird. Hierbei handelt es sich um Größenordnungen, die sich in Summe betriebsgefährdend auswirken können. Dennoch akzeptieren wir den Flächenbedarf für das in Rede stehende Projekt.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
	<p>Folgende Voraussetzungen sollten jedoch erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Faire gutachterliche Bewertung und Entschädigung der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung der Restflächen. 2. Enge Abstimmung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vor Ort. 3. Möglichkeit der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen in den landwirtschaftlichen Unternehmen vor Ort. 	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>A 35 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg vom 22.04.2025</p>	<p>Im Auftrag des Ev. Kirchenkreises Zossen-Fläming und der örtlich betroffenen Ev. Versöhnungsgemeinde Rangsdorf danken wir für die Übersendung der Unterlagen. Die Ev. Versöhnungsgemeinde Rangsdorf ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Rangsdorf.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Von der o.g. Planung sind Belange der Ev. Versöhnungsgemeinde Rangsdorf und des Ev. Kirchenkreises Zossen-Fläming bezüglich Gottesdienst und Seelsorge sowie als Träger des örtlichen Friedhofes nicht berührt.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Wir bitten den Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming, Kirchplatz 4, 15806 Zossen, als zuständigen Ansprechpartner über den Fortgang der Planungen in Kenntnis zu setzen. Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Offenlage der Planungsunterlagen zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen. In diesem Rahmen wird die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg erneut um Stellungnahme gebeten.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
		Keine Planänderung erforderlich.
A 37 Eisenbahnbun- desamt vom 10.06.2025	<p>Das Plangebiet RA 29-1 liegt westlich der von der DB InfraGO AG betriebenen Fernbahnstrecke 6135 Bln Südkreuz – Elsterwerda (Dresdner Bahn). Das EBA prüft nicht die Vereinbarkeit der Planung aus Sicht der Betreiberin der Bahnbetriebsanlage. Sofern von Ihnen nicht ohnehin bereits veranlasst, wird eine Beteiligung der DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Verkehrsbelange wie auch Grundstückseigentümerin über DB AG DB Immobilien empfohlen. Ihr obliegt die Prüfung, ob und inwieweit Belange des Eisenbahnbetriebs mit der vorliegenden Planung kollidieren. Etwaige Forderungen der DB InfraGO bspw. hinsichtlich Freihaltung bestimmter Flächen für künftige Bauvorhaben der Eisenbahn des Bundes, sind zu berücksichtigen. Ob und in welchem Umfang insbesondere für das offenbar nach wie vor bestehende gemeindliche Interesse an einer Verlängerung der S 2 bis Rangsdorf Fläche westlich der Fernbahnstrecke 6135 freigehalten werden muss, wäre gegebenenfalls mit der DB InfraGO abzustimmen.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen wurde beteiligt und hat ihre Stellungnahme abgegeben (s. A 39).</p> <p>Westlich der Fernbahnstrecke 6135 und östlich des Plangebiets befindet sich die im Bau befindliche Straße Am Flugfeld. Zu dieser ist das Planverfahren bereits abgeschlossen. Es wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet keine für die Fernbahnstrecke freizuhalten Flächen überplant.</p> <p>Keine Planänderung erforderlich.</p>
	<p>Beginnend hinter Berlin zwischen Blankenfelde südlich des dortigen Bf bis Abzw Kottewitz kurz vor Dresden erstreckt sich auf der Dresdner Bahn das von der DB InfraGO AG in mehrere Projektabschnitte unterteilte laufende, fest disponierte Vorhaben vordringlichen Bedarfs ABS Berlin – Dresden, welches die sukzessive Ertüchtigung des Streckenabschnitts für eine Geschwindigkeit von 200 km/h zum Gegenstand hat (Ifd. Nr. 3 Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 1 BSWAG, siehe auch Korridor Berlin-Dresden https://www.berlin-dresden.de/home.html und Ausbaustrecke Berlin-Dresden https://www.berlin-</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
	<p>dresden.de/abs-ueberblick.html). So wurde der Bf Rangsdorf von km 22,600 bis 25,000 bereits unter Er- tüchtigung der durchgehenden Bahnhofshauptgleise so- wie Beseitigung des vormaligen BÜ bei km 24,519 bau- lich entsprechend geändert (hierzu Planfeststellungsbe- schluss EBA 51132/111-511ppa/023-3129 vom 19.03.2013).</p> <p>Das städtebauliche Plangebiet liegt auf Höhe des von der DB angekündigten Projektabschnitts 1.2. Ziel der städtebaulichen Planung sei die Nutzbarmachung der aktuell im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen- den Flächen für bauakzessorische Nutzungen der künf- tigen Oberschule. Ob die städtebauliche Planung ge- gesunde Arbeitsverhältnisse wahrt, unterliegt baubehördli- cher Prüfung und Beurteilung. Immissionsschutzwür- dige Nutzungen sind allenfalls dort zuzulassen sind, wo für diese im Ergebnis einer schalltechnischen Untersu- chung die Einhaltung der Immissionsgrenz- oder Immis- sionsrichtwerte der einschlägigen immissionsschutz- rechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann. Bei der Berechnung der Außenlärmpegel ist der ge- plante Ausbau der Dresdner Bahn auf 200 km/h zu be- rücksichtigen. Ein Schallgutachten liegt soweit ersicht- lich noch nicht vor. Sobald dieses vorliegt, bitten wir um erneute Beteiligung. Schon jetzt wird empfohlen, im Textteil des BPlan unter Belange des Schienenverkehrs vorsorglich einen Hinweis auf die immissionsschutzmin- dernde Wirkung planfestgestellter Bahnvorbelastung mit aufzunehmen.</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Für das Plangebiet werden analog zum Bebauungsplan RA 9-7 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierzu wird das im Rahmen des Bebauungsplanverfah- rens RA 9-7 erstellte Schallschutzgutachten, wie in der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt Branden- burg (s. A 2.2) angeregt, verwendet. Die Berechnung der Außenlärmpegel erfolgte auf der Grundlage der zu- lässigen Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h für die Fernbahnstrecke.</p> <p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Offenlage der Pla- nungsunterlagen zur weiteren Beteiligung der Öffent- lichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonsti- gen Träger öffentlicher Belange vorgesehen. In diesem Rahmen wird das Eisenbahnbundesamt um Stellung- nahme gebeten.</p> <p>Ein Hinweis zu den Belangen des Schienenverkehrs auf die immissionsschutzmindernde Wirkung planfestge- stellter Bahnvorbelastung wird aufgenommen. Anpassung der Begründung und Planzeichnung er- forderlich.</p>

Teil C Nr.	Anregungen und Hinweise TöB	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
A 38 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 29.04.2025	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbau-liche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä, der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologie-Datengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen</p>	<p></p> <p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u></p> <p>Das „Pflichtenheft XPlanung konforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung“ des Landes Brandenburg enthält keine Vorgaben dazu, dass bereits während der jeweiligen Beteiligungsverfahren XPlan-konforme Daten bereitzustellen sind, so dass diese in der Regel nach Satzungsbeschluss ausgefertigt werden.</p> <p>Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand über das Bauleitplanungportal des Landes Brandenburg statt und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde über die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de beteiligt.</p> <p>Keine Planänderung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	
<p>A 39 DB AG - DB Immobilien vom 22.05.2025</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Östlich des Plangebiets verläuft in circa 22 m Entfernung die Bahnstrecke 6135 Bln Südkreuz - Elsterwerda, Bahn-km 25,170 – 25,219. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
	<p>Aus Sicht der o. g. Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p>	
	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Durch den ausreichend großen Abstand des Plangebiets zur Bahntrasse wird mit keinen Beeinträchtigungen gerechnet.</p>
	<p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p>	
	<p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Offenlage der Planungsunterlagen zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen. In diesem Rahmen wird die DB AG - DB Immobilien erneut um Stellungnahme gebeten. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>A 39 DB AG - DB Immobilien</p>	<p>Die Gemeinde Rangsdorf stellt den B-Plan RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke/ Straße Am Flugfeld“ mit der Zweckbestimmung auf, Flächen für den</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
<p>Nachträgliche Hinweise vom 05.06.2025</p>	<p>Gemeinbedarf nördlich der auf dem Gebiet des B-Planes RA 9-7 Oberschule festzulegen. Die DB InfraGO AG plant in unmittelbarer Nachbarschaft zum B-Plangebiet den Ausbau der Strecke Berlin – Dresden auf eine Streckengeschwindigkeit von 200 km/h. In diesem Zusammenhang will die Gemeinde Rangsdorf im Kreuzungskilometer 25,221 eine neue Fußgängerunterführung (FGU) Reihersteg bauen. Der Streckenausbau und der Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) FGU Reihersteg wird gemäß einer Planungsvereinbarung mit der Gemeinde Rangsdorf durch die DB InfraGO AG realisiert.</p>	
	<p>Die Fläche des B-Plans RA 29-1 überschneidet sich nicht mit dem Baufeld des Streckenausbau im PFA 1.2 Rangsdorf (a) – Zossen (a) der ABS Berlin – Dresden sowie dem Baufeld für den Neubau der EÜ FGU Reihersteg. Auf dem B-Plangebiet des B-Plans RA 29-1 hat jedoch die Gemeinde Rangsdorf als Vorhabenträgerin des Neubaus der EÜ FGU Reihersteg mit Schreiben vom 04.02.2025 eine BE-Fläche in der Größe von ca. 3.500 m² ausgewiesen, die sie der DB InfraGO AG zum Neubau der EÜ FGU Reihersteg bereit stellt und vorhält. Diese BE-Fläche liegt auf dem Flurstück 1325 in Flur 11 der Gemeinde Rangsdorf und überschneidet sich mit der im Vorentwurf zum B-Plan RA 29-1 für Gemeinbedarf ausgewiesenen Fläche. Die DB InfraGO AG geht davon aus, dass die Bereitstellung und vorübergehende Nutzung der BE-Fläche für den Bau der EÜ FGU Reihersteg von einer baulichen Umsetzung des B-Plans unberührt und damit gesichert bleibt. Andernfalls wird gegenüber der Gemeinde Rangsdorf die Forderung erhoben, eine vergleichbare Ersatzfläche in</p>	<p><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u> Die Lage der BE-Fläche wurde in Abstimmung zwischen der Gemeinde und der DB InfraGO AG nach Norden verlegt, so dass die BE-Fläche nun in Gänze außerhalb des Plangebiets liegt. Es liegen somit keine Überschneidungen der beiden Flächen vor. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	unmittelbarer Nähe zum Bau Feld der EÜ FGU Reihhersteg bereit zu stellen und während der Baudurchführung vorzuhalten.	
A 41 DNS:NET Internet Service GmbH vom 25.04.2025	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.</p> <p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage: Kabelschutzanweisung</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
A 42 Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord vom 24.04.2025	<i>Von der BIL Anfrage nicht betroffener Leitungsbetreiber.</i>	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
A 43 euNetworks GmbH vom 25.04.2025	Die BIL-Anfrage 20250424-0781 liegt außerhalb des Versorgungsgebiets des BIL-Teilnehmers und wird deshalb nicht beauskunftet.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
A 44 Tyczka Energy GmbH vom 24.04.2025	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>A 45 EWE Netz GmbH vom 24.04.2025</p>	<p>Aufgrund der Internetanfrage vom 2025-04-24 16:12 wurden der Firma CESA Investment GmbH & Co. KG Abteilung Stadtplanung Bestandsdaten/-pläne, das "Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen", das "Merkheft für Baufachleute" und der "Zeichensymbolkatalog" sowie die "Kundeninformation Versorgungsleitungen" auf der Seite www.ewe-netz.de im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es gelten die Nutzungsbedingungen der aktuellen Fassung.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern kann.</p> <p>Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.Ä. festzustellen.</p> <p>In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	<p>mit der zuständigen Bezirksmeisterei der EWE NETZ GmbH durchzuführen.</p> <p>Sollten dennoch Beschädigungen -auch anscheinend geringfügige- vorkommen, ist eine der</p> <p>Störungsnummern Gas: 0800 0500505 Strom/TK: 0800 0600606 Trinkwasser: 0800 0700707 Wärme: 0800 3932010</p> <p>zu benachrichtigen.</p> <p>Für den Fall abweichender Verlegetiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden der EWE NETZ GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. § 254 BGB wird ausgeschlossen.</p> <p>Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen. Die Auskunft über stillgelegte Leitungen hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	
	<p><i>Zusammenfassung der Planauskünfte:</i></p> <p>Für die Sparten 'Gas'/ 'Telekommunikation'/ 'Fernwärme'/ 'Breitbandkabel'/ 'Strom'/ 'Gas (stillgelegt)'/ 'Telekommunikation (stillgelegt)'/ 'FW, BK (stillgelegt)'/ 'Strom (stillgelegt)'/ 'Bau- und Planungsaktivitäten' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil C	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	TöB	
	Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
A 46 Vodafone Deutschland GmbH vom 24.04.2025	<p>Die von Ihnen gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarte entnehmen Sie bitte den beigefügten PDF Dateien.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie neben dieser Information auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erläuterungen zu den Plansymbolen - die aktuell gültige Kabelschutzanweisung zur Kenntnis und Beachtung. <p>Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächendeckend die Vodafone Deutschland GmbH (VDG) Infrastruktur dar. Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Der Trassenauskunft ist zu entnehmen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans RA 29-1 „Nördlich der Bücken-Werke / Straße Am Flugfeld“ keine Trassen der Vodafone Deutschland GmbH befinden.</p>
	<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung - Nutzungsbedingungen für die Erteilung von Planauskünften durch die Vodafone GmbH und die Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung - Übersichtskarte - Trassenauskunft VDG 	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Teil D	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	Nachbargemeinden	
B 1 Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg von Berlin, Abt. Stadtentwick- lung vom 24.04.2025	gegen die geplanten Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes (Gemeinbedarf, Verkehrsfläche) bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Die im Zuständigkeitsbereich liegenden Belange werden nicht berührt.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>

Teil E	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf
Nr.	Öffentlichkeit	
Aus der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen ein.		